

Was passiert, wenn ich die Polizei anrufe?

Die Polizei geht normalerweise zu zweit vor Ort. Die involvierten Personen werden getrennt zur Situation befragt. Die Person, die angerufen hat, wird normalerweise nicht befragt. Die Polizei ermittelt danach, welche weiteren Schritte zum Schutz der gewaltbetroffenen Person nötig sind. Sie hat folgende Möglichkeiten¹:

- Bei Verletzungen organisiert sie medizinische Hilfe.
- Wegweisung und Fernhaltung: Die Polizei kann der gewaltausübenden Person verbieten, in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren. Die Wegweisung gilt für maximal 20 Tage.

Die Polizei kann verbieten, dass die Tatperson sich in der Nähe des Wohnortes, des Arbeitsplatzes oder der Schule der betroffenen Personen (Opfer, Kinder) aufhält und mit ihnen in Kontakt tritt.

Wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Verbote hält, macht sie sich strafbar.

Die gewaltbetroffene Person kann beim Gericht eine Verlängerung der Schutzmassnahmen fordern. Die Opferhilfe-Beratungsstelle informiert über das Vorgehen.

- Gewahrsam: Die Polizei kann die gewaltausübende Person bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Zum Beispiel, wenn diese sich der Wegweisung aus der Wohnung widersetzt. Oder wenn sie eine akute Gefahr für andere Personen ist.
- Schutzunterkunft: die Polizei kann die gewaltbetroffene Person mit oder ohne Kinder in eine Schutzunterkunft bringen.

Was passiert, wenn ich bei einer Beratungsstelle anrufe?

- Du kannst dein Anliegen oder deine Beobachtungen anonym schildern, wenn du das willst.
- Die Beraterinnen der Beratungsstelle stehen unter Schweigepflicht. Das heisst, dass sie niemanden über die Gespräche informieren dürfen.
- Nach den Telefonaten werden keine weiteren Schritte unternommen, wenn keine gewünscht sind.
- Die Beratungsstellen können dich an andere Beratungsstellen weitervermitteln, wenn nötig.

¹ Informationen über Häusliche Gewalt, Unterstützung und Massnahmen» BIG, 2021